



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT Die Präsidentin

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.: OLG 127-0003-S#101

Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Telefon: (0681) 501- 05

Bei Durchwahl: 501- 5240

Telefax: (0681) 501- 5049

E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Ansprechpartner/in: Frau Dr. Trost

Datum: 4.6.2021

Pressemitteilung vom 4.6.2021

Rechtsprechung des 6. Zivilsenats und Senats für Familiensachen I des Saarländischen Oberlandesgerichts in Unterhaltssachen

Der 6. Zivilsenat und Senat für Familiensachen I des Saarländischen Oberlandesgerichts wird in Weiterentwicklung seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung unterhaltsrechtlich berücksichtigungswürdige berufsbedingte PKW-Wegekosten künftig – ggf. rückwirkend bereits für Unterhaltszeiträume ab Januar 2021 – bis zu einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 30 km mit einer Fahrtkostenpauschale von 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer, ab dem 31. Entfernungskilometer hingegen nur noch mit einer solchen von 0,20 EUR je gefahrenem Kilometer anerkennen. Zugleich wird die bisherige Anlehnung der Fahrtkostenpauschale an die Kilometerpauschale in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) aufgegeben.

Mit der Fahrtkostenpauschale sind entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Senats weiterhin sämtliche berufsbedingten, mit der Haltung und dem Betrieb, der Steuer, Versicherung und der Anschaffung anfallenden Kosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeuges abgegolten.

gez. Dr. Trost
Richterin am Oberlandesgericht